

Schlaf im Stroh

(Merkblatt Nr. 4, gültig ab 1. Januar 2005)

Checkliste für Bauernbetriebe bis 10 Schlafplätze

1. Brandschutzmassnahmen

- Schutz von Personen- Tier- und Sachwerten

2. Geltungsbereich / Brandschutzvorschriften richten sich an

- Eigentümer
- Besitzer und Benützer von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen
- Es gelten die Brandschutzerläuterungen 111-03d vom 6.8.2003

3. Sorgfaltspflicht

- Jedermann hat mit Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, besonders mit Feuer und offenen Flammen, mit feuergefährlichen Stoffen und Waren vorsichtig umzugehen. Durch richtige Handhabung von Maschinen, Apparaten etc. können Brände und Explosionen vermieden werden.
- Personen, denen die Aufsicht über andere Personen zusteht sind verpflichtet, dass diese über die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen instruiert werden.

4. Fluchtweg

- Der Fluchtweg ist zu markieren, muss frei sein und darf nicht mit Gegenständen verstellt werden.

5. Blitzschutz

- Gebäude mit mehr als 3'000 m³ Inhalt sind mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten. Gebäudegruppen deren Bauabstände nicht den Feuerschutzvorschriften entsprechen, sind als Gesamtes zu betrachten. In die Blitzschutzanlage muss das ganze Gebäude einbezogen werden.

6. Brandverhütungsmassnahmen

- Die Schlafstelle muss ebenerdig eingerichtet werden und möglichst nahe bei einem Ausgang liegen. Um Risiken seitens der Futtergärung auszuschliessen, ist eine genügende Belüftung notwendig.
- Der Zugang zu den Schlafstellen ist mit nachleuchtenden Schildern zu kennzeichnen. Die gewählten Durchgänge dürfen keine Hindernisse (Leitern, Maschinen, Pferdegeschirr, Karren etc.) aufweisen.
- Das Tragwerk sowie die Beleuchtungskörper müssen entstaubt und frei von Spinnweben sein.
- Bei der Schlafstelle ist eine tragbare Lampe mit aufladbarer Batterie und Netzanschluss zu installieren. Ist kein Netzanschluss vorhanden, müssen Taschenlampen zur Verfügung gestellt werden. Im Minimum 1 Lampe pro 4 Personen.
- Provisorisch ans Netz angeschlossene Beleuchtungsinstallationen (Anhängerlampe, Scheinwerfer etc.) sind nicht zugelassen.
- Die Türe ins Freie muss sich von innen leicht öffnen lassen (ohne Schlüssel). Wenn ausser dem Hausausgang noch ein anderer Notausgang besteht, dann ist dieser als solcher zu bezeichnen.

- Der Gebrauch von Kochern, Grillgeräten und anderen Apparaten, welche Wärme erzeugen, ist im Innern und in der Nähe der Scheune verboten.
- In unmittelbarer Nähe des Gebäudes dürfen keine Feuer entfacht werden (30 Meter ab Fassade). Werden Feuer in weiterer Entfernung entfacht, sind sie bis zum vollständigen Erlöschen zu überwachen.

7. Folgende Hinweistafeln müssen angebracht werden

- 1 Schild "*Rauchen verboten*" an der Eingangstüre der Scheune und an der Schlafstelle.
- 1 Schild "*Was ist im Brandfall zu tun*" mit Erklärungen über das Verhalten und die nötigen Massnahmen, sind beim Schlafplatz zu montieren.

8. Folgende Lösch- und Brandschutzmittel sind bereitzustellen

- 1 Wassereimer für Raucherabfälle, ausserhalb des Gebäudes in der Nähe des Scheuneneinganges.
- Handfeuerlöscher mit netzendem Medium (Minimum 8 Liter Inhalt) beim Scheuneneingang, mit einem Hinweisschild F in den Massen 16 x 16 cm. Er muss im Winter an einem frost-sicheren Ort gelagert werden.
- 1 Eimerspritze mit Bedienungsanleitung beim Schlafplatz, sofern kein fliessendes Wasser vorhanden ist.
- 1 Gartenschlauch in genügender Länge, um sämtliche Bereiche des Schlafteiles zu erreichen; dieser Schlauch muss ständig an die hauseigene Wasserleitung angeschlossen sein.

9. Verantwortlichkeit

- Der Eigentümer oder der Vermieter hat seine Gäste über die Brandgefahren zu informieren. Er ist verantwortlich für die Einsatz- u. Funktionstüchtigkeit der Brandschutz- und Lösch-einrichtungen.